

C VERFAHRENSVERMERKE

- a Der Gemeinderat hat am 06.04.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 06.04.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
- b Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.04.2006 hat in der Zeit vom 19.06.2006 bis 19.07.2006 stattgefunden.
- c Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.04.2006 wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2006 bis 19.07.2006 beteiligt.
- d Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2006 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2006 bis einschließlich 20.09.2006 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
- e Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluss vom 21.09.2006 den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.07.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 29.09.2006
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde am 29.09.2006 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 29.09.2006
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



**DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT
DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT**